

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.11.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Ziffer 5.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird wie folgt geändert (Änderung in fett markiert):

„Offene Kinder- und Jugendarbeit erfordert qualifiziertes, hauptamtlich beschäftigtes Personal. Die Fachkräfte müssen ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit/ Sozialpädagogik, einen Abschluss des Bachelors of Arts für Soziale Arbeit oder eine vergleichbare Hochschulausbildung nachweisen und über ein fundiertes Fachwissen im konzeptionellen und pädagogisch-methodischen Bereich verfügen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Personal, das die vorgenannten Einstellungs Voraussetzungen nicht erfüllt, ist vor deren Einstellung an das Kreisjugendamt zu richten. **Über den Antrag entscheidet die Leitung des Kreisjugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss wird über die Entscheidungen der Leitung des Kreisjugendamtes unterrichtet.**

Sind mehrere Fachkräfte in einer Einrichtung beschäftigt, sollen die Arbeitsplätze paritätisch nach Geschlecht besetzt werden, um den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht zu werden.

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen durch Fortbildung für eine regelmäßige Weiterqualifizierung der Fachkräfte sorgen.

Studenten im Praxissemester des Bachelor Studiengangs Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik können auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Kreisjugendamtes gefördert werden. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Anleitung in der Einrichtung durch eine hauptberufliche Vollzeitkraft mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung sichergestellt ist und die Einhaltung entsprechender Vorgaben der Hochschulen erfolgt.“

Vorbemerkungen:

- - -

Erläuterungen:

In Ziffer 5.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist das Fachkräftegebot des Kreisjugendamtes für den Einsatz von Fachpersonal in der offenen Jugendarbeit definiert.

Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung von diesem Fachkräftegebot erteilt werden. Über den Antrag entscheidet gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinie in der bestehenden Fassung der Jugendhilfeausschuss.

Aufgrund des Fachkräftemangels und einer immer stärkeren Differenzierung von Bachelor und Master Studiengängen, die sich nicht ohne detaillierte Prüfung dem in den Richtlinien fixierten Fachkräftegebot zuordnen lassen, kommt es verstärkt zu Antragstellungen auf Ausnahmegenehmigung an die Verwaltung. Aufgrund der Taktung der Sitzungen des Jugendhilfeausschuss kann dieser hierüber nicht immer zeitnah entscheiden, was im Ergebnis dazu führen kann, dass geeignete Bewerbungen für frei gewordene oder neu eingerichtete Stellen nicht berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Leitung des Kreisjugendamtes zu übertragen, die den Ausschuss dann in der folgenden Sitzung informiert.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2018.

Im Auftrag